

Vorbemerkung

Ursprünglich sollte die öffentliche Sitzung 2/2020 des Planungsausschusses am 16. März 2020 stattfinden. Aufgrund der Corona-Pandemie wurde der Termin jedoch kurzfristig abgesagt. Bereits zu dem Termin am 16. März sind mehrere Fragen aus der Öffentlichkeit eingereicht wurden. Die Fragen werden weiterhin berücksichtigt. Die Fragesteller wurden hierüber und über den Nachholtermin informiert. Gleichzeitig wurde darauf hingewiesen, dass für den Fall ihrer Verhinderung die Fragen schriftlich als Anlage zum Protokoll beantwortet werden. Als Nachholtermin wurde der 17. Juni 2020 bestimmt. Der Termin wurde fristgerecht auf der Internetseite der Regionalen Planungsgemeinschaft bekannt gegeben. Gleichzeitig wurde erneut die Möglichkeit eingeräumt, Fragen zu den Inhalten der Tagesordnung zu stellen. Insofern umfasst die folgende Liste sowohl Fragen, die zum 20. März gestellt worden sind, als auch Fragen zum neuen Termin am 17. Juni 2020.

Fragen zum 16. März 2020

1. Einwohner 1

Frage 1: *Wie sieht das angekündigte nachgeordnete Änderungsverfahren für Orte mit weiterem Untersuchungsbedarf zeitlich und inhaltlich aus?*

Antwort: Das entsprechende Verfahren ist noch durch die Regionalversammlung zu bestimmen. Es besteht die Vorstellung, dass nach der Genehmigung und Veröffentlichung des Teilplans "GSP" eine Fortschreibung von der Regionalversammlung beschlossen wird. Gegenstand der Fortschreibung wären zusätzliche Orte, die als "GSP" festgelegt werden sollen und zum Zeitpunkt 2020 nicht die notwendigen Anforderungen der Regionalplan-Richtlinie von 2019 erfüllt haben. Innerhalb des Verfahrens der Fortschreibung des Teilplans wären insbesondere die rahmensetzenden Kriterien der Regionalplan-Richtlinie zu diskutieren und zu verändern. Dies bedeutet einen politischen Prozess mit der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung als Verfasser der Richtlinie. Die zeitliche Dauer des Prozesses kann noch nicht bestimmt werden.

Frage 2: *Was konkret bedeutet weiterer Untersuchungsbedarf in dem Fall für Berge? Können Orte mit diesem Untersuchungsbedarf mit der Unterstützung seitens der Planungsgemeinschaft rechnen?*

Antwort: Der Untersuchungsbedarf bezieht sich zunächst darauf, ob die im LEP HR und in der Regionalplan-Richtlinie von 2019 definierten Ausstattungsmerkmale in Zukunft von einzelnen Orten erfüllt werden können. Darüber hinaus könnte Gegenstand der Untersuchung sein, ob es sehr schwerwiegende Gründe gibt, die Regionalplan-Richtlinie bei der Definition der Ausstattungskriterien GSP zu ändern.

Frage 3: *Was rät die Regionale Planungsgemeinschaft dem kleinsten Ort (Berge) mit seinen 8 erfüllten Kriterien, um die Anerkennung als GSP doch noch zu erreichen?*

Antwort: Die Regionale Planungsgemeinschaft hat in dem Planungsprozess die unterschiedlichen kommunalen Interessenslagen zu berücksichtigen. Ein konkreter Ratschlag an die Gemeinde Berge ist zumindest der Regionalen Planungsstelle momentan nicht möglich.

2. Einwohner 2

Frage 1: *Sind der Regionalen Planungsgemeinschaft die Begründungen für die Auswahl der Kriterien zur Bestimmung Grundfunktionaler Schwerpunkorte bekannt und konnte die Regionale Planungsgemeinschaft bei der Auswahl mitwirken.*

Antwort: Der Regionalen Planungsgemeinschaft sind nur die Begründungstexte des LEP HR zum Ziel 3.3 (GSP) und die Anlage zur Richtlinie der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung Berlin-Brandenburg für Regionalpläne bekannt. Beide Texte enthalten jeweils eine Aufzählung der geforderten Ausstattungsmerkmale, ohne deren Auswahl und mögliche Alternativen einzeln zu begründen.

Bei der Auswahl der Ausstattungskriterien hat die Regionale Planungsgemeinschaft nicht mitgewirkt. Sie hatte die Möglichkeit, zu dem Entwurf der Richtlinie eine Stellungnahme abzugeben. In der Stellungnahme vom September 2019 hat sich der Regionalvorstand insbesondere zu den GSP-Anforderungen kritisch geäußert und eine Reihe von Änderungsvorschlägen gemacht (z.B. Zusammenfassung der Kriterien "Apotheke, Arzt, Zahnarzt" zu einem erforderlichen Kriterium "medizinisches Angebot"; z.B. Berücksichtigung von "Automaten- oder adäquaten Dienstleistungsangeboten"). Die Richtlinie wurde nach Vorschlägen aus der Planungsgemeinschaft zwar "entschärft", eine Änderung der definierten Ausstattungsmerkmale wurde jedoch nicht vorgenommen.

Frage 2: *Wie unterstützt die Regionale Planungsgemeinschaft die Gemeinden mit weniger als 9 erfüllten Kriterien bei der Erreichung der Vorgaben, wenn es sich um nicht erfüllte Kriterien handelt, die von der jeweiligen Gemeinde nicht beeinflusst werden können (siehe ärztliche und zahnärztliche Versorgung)?*

Antwort: Die Regionale Planungsgemeinschaft hat in dem Planungsprozess die unterschiedlichen kommunalen Interessenslagen zu berücksichtigen. Die Benennung von konkreten Unterstützungsleistungen für Gemeinden mit weniger als neun Ausstattungsmerkmalen ist zumindest der Regionalen Planungsstelle momentan nicht möglich.

3. Einwohner 3

Frage 1: *Laut Koalitionsvertrag haben sich die Koalitionspartner darauf verständigt, eine Vergrößerung der Abstandsempfehlung zu besonders belasteten Siedlungen auf 1500 Meter zu prüfen. Die beiden Landkreise Prignitz und Ostprignitz-Ruppin sind derzeit erheblich mit über 900 WKA überbelastet. Dieser Zustand führt zu einer großen Belastung der Siedlungsräume, insbesondere des ländlichen Raumes.*

Frage: Wie wirkt sich das Ziel des Koalitionsvertrages auf die Planungsregion aus, die Abstände auf 1.500 Meter zu vergrößern?

Antwort: In einer Arbeitsberatung zwischen der Landes- und Regionalplanung im März 2020 ist der Prüfauftrag des Koalitionsausschusses besprochen worden. Es wurde festgehalten, dass drei Planungsregionen über spezifische Kriterien verfügen, die eine "besondere Belastung" vermeiden oder reduzieren sollen (z. B. Abstände zwischen den Eignungsgebieten, Maximalgröße von Eignungsgebieten, Schutz vor Umzingelung). Die Regionalplanung hat darauf hingewiesen, dass in Brandenburg ein sehr großer Anteil der Windenergieanlagen unterhalb eines Abstandes von 1.000 m zu benachbarten Wohnnutzungen genehmigt wurde. Werden Abstandsnotwendigkeiten deutlich erhöht, führt dies zu einer "planerischen Verdrängung" von Eignungsstandorten. Gebiete mit Anlagenbestand sind für eine zukünftige Bebauung gesperrt und für den politisch gewollten und verabredeten Zubau von Windenergieanlagen sind neue Gebiete zu identifizieren. In vielen Fällen würden im Umfeld der "Bestandsgebiete" neue "Potenzialflächen" entstehen. Die Anwendung eines 1.500 m-Abstandes ist derzeit in keiner Planungsregion Gegenstand des Konzeptes.

Frage 2: *Es war in einer der letzten Ausschusssitzungen darüber diskutiert worden, dass die "Flächen für Landwirtschaft" besser in dem zu erarbeitenden Regionalplan geschützt, bzw. festgelegt werden können. Der derzeitige Raubbau an landwirtschaftlichen Flächen für großflächige Photovoltaikanlagen hat laut Presse (Quelle: Ruppiner Anzeiger vom 07.03.2020) alleinig das Ziel, Abnahmeverträge mit z. B. großen Anbieter*

abzuschließen, aber das höhere Ziel ist die Vermarktung an der Börse. Der gefühlte Raubbau der letzten Jahre, unsere Planungsgebietsfläche als minderwertig zu deklassieren und nur noch für WKA, Solar und Biogasanlagen als brauchbar zu bewerten, ist nicht mehr von der Bevölkerung zu akzeptieren. Vor allem weil es keine Ersatzflächen für die die Erzeugung von landwirtschaftlichen Produkten gibt, bzw. zur Verfügung gestellt werden. Hier muss ein Umdenken auch in der Regionalplanung erfolgen.

Zeigen und stellen sie bitte dar, wie landwirtschaftliche Flächen, als "landwirtschaftlich zu nutzende" Flächen in der Regionalplanung gesichert werden kann?

Antwort: Die Regionalplanung hat die Möglichkeit, verbindliche Festlegungen zu regional bedeutsamen Flächennutzungen zu treffen. Bezüglich der Landwirtschaft hat die Regionalplanung die Möglichkeit, Vorranggebiete für die Landwirtschaft darzustellen. Innerhalb von Vorranggebieten sind entgegenstehende Nutzungen ausgeschlossen. Dieser Ausschluss ist von den Planungsträgern (Kommunen, Fachplanungen etc.) zu beachten und kann mit eigenen Planungen nicht überwunden werden. Die Vorranggebiete sind ein massiver Eingriff in die "Verfügungsrechte der Eigentümer und der kommunalen Planung". Der konkrete Planungsbedarf und die konkrete Anwendungsnotwendigkeit sind daher sehr intensiv zu begründen und zu dokumentieren. Nachbarregionen in Brandenburg setzen sich auch mit Planungskonzepten zur Sicherung von Landwirtschaftsflächen auseinander. Die Indikatoren "Bodengüte" und "Wasserverfügbarkeit" sind wichtige Merkmale für die Identifizierung möglicher Vorranggebiete.

Frage 3: *Die Umwandlung von landwirtschaftlich nutzbaren Flächen in großflächige Stromerzeugungsin-
dustrieflächen kann aus umweltrelevanten Gründen nicht mehr von den Bürgern mitgetragen werden. Immer mehr Waldflächen werden gerodet, landwirtschaftliche Flächen werden in Industrieflächen umgewandelt und wo ist der Ausgleich.*

Welche Möglichkeiten und Zielsetzungen sind in dem zu erarbeitenden Regionalplan festzulegen, um Beispielsweise größere Flächen einer "großflächigen Neuaufforstung" den Vorrang zu gewähren, damit auch ein "Mehrwert" für die Umwelt im Rahmen eines natürlichen CO₂-Speichers als auch der Grundwasserneubildung gebildet werden kann?

Strom brauchen wir. Aber ohne sauberes Wasser, Boden, Licht und saubere Luft können wir nicht ("Über")leben.

Antwort: Das Bundesnaturschutzgesetz regelt im § 13, dass erhebliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft vom Verursacher zu vermeiden oder durch Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen oder durch Ersatz in Geld zu kompensieren sind. Diese Bundesregelung betrifft auch die Planungen von großen Solaranlagen. Die Beschlusslagen zum Regionalplan Prignitz-Oberhavel beinhalten keine Festlegungen von "großflächigen Kompensationen oder Neuaufforstungen". Maßgeblichen Akteure im Bereich der Kompensation in Brandenburg (MLUK, Flächenagentur Brandenburg, Naturschutzfonds Brandenburg) verweisen darauf, dass eine effiziente und nachhaltige Planung von Kompensationsflächen und -maßnahmen nur möglich ist, wenn der jeweilige Flächeneigentümer die entsprechenden Maßnahmen unterschützt, erlaubt und über mehrere Jahre sicherstellt. Daher versuchen die o.g. Akteure die Flächen zu erwerben oder zumindest im Grundbuch zu sichern. Der Regionalplan hat keine Kompetenz, gegenüber Flächeneigentümern konkrete Flächennutzungen oder konkrete Kompensationsmaßnahmen für verbindlich zu erklären. Darstellungen von Kompensationsflächen in einem Regionalplan entfalten in der Regel eine Wirkung bzgl. der kommunalen Planung und bzgl. der regional bedeutsamen Fachplanungen und können für Orientierung sorgen. Die Umsetzung von konkreten Maßnahmen (z.B. Neuaufforstung) kann damit nicht gesteuert werden. Anträge

und Planungen von Erstaufforstungen werden über den Landesbetrieb Forst und die Oberförstereien bearbeitet.

Fragen zum 17. Juni 2020

4. Einwohner 4

Frage 1: *Ist es so, dass die Schutzräume für den Rotmilan zum Bebauen mit Windrädern freigegeben werden?*

Antwort: Nein. Vielmehr hat der Rotmilan im Jahr 2018 als bedrohte, störungssensible Vogelart Eingang in Tierökologische Abstandskriterien für die Errichtung von Windenergieanlagen in Brandenburg (TAK) gefunden. Danach wird ein Radius von mindestens 1.000 m zum Brutplatz als Schutzbereich definiert, der von der Errichtung von Windenergieanlagen freigehalten werden soll.

Eine Verringerung der von den TAK definierten Abstände ist möglich, wenn im Ergebnis einer vertieften Prüfung festgestellt werden kann, dass beispielsweise aufgrund der speziellen Lebensraumanforderungen der Art nicht der gesamte 360 °- Radius des Schutzabstandes um den Brutplatz für den Schutz der Individuen benötigt wird (Windkrafteerlass 2011, S. 4 Absatz 2).

Frage 2: *Wenn ja, darf man davon ausgehen, dass diese freigegebenen Räume in gleicher Dichte bebaut werden?*

Antwort: siehe Nein-Antwort

5. Einwohner 5

Frage 1: *Der Planentwurf Sachlicher Teilplan "Freiraum und Windenergie" wurde im Juli 2019 in Teilbereichen nicht genehmigt. Unserer Meinung nach auch deshalb, weil die Regionale Planungsgemeinschaft und auch der Planungsausschuss ihrer Pflichtaufgabe der "Fachaufsicht" nicht nachgekommen sind. Ungenauigkeiten und Fehler hätten zweifellos bei Wahrnehmung dieser Aufgabe verhindert werden können.*

Die bisher übliche Praxis, dass Anfragen und Kritikpunkte zum Plan grundsätzlich an den Leiter der Planungsstelle verwiesen und eine Beantwortung bzw. Stellungnahme weder vom Planungsausschuss noch vom Vorstand der Regionalen Planungsgemeinschaft erfolgen, bedeutet praktisch, dass die Fachaufsicht nicht wahrgenommen wird. Stattdessen wird der Planungsstelle zugewiesen über sich selbst die Fachaufsicht auszuüben!

Deshalb zum wiederholten Mal:

Wie und durch wen wird die durch das Ministerium und die GL zugewiesene Fachaufsicht über die Arbeit der Regionalen Planungsstelle realisiert?

Antwort: Die Satzung über den Regionalplan "Freiraum und Windenergie" ist genehmigt worden. Ausgenommen wurden die Festlegungen zur Steuerung der raumbedeutsamen Windenergienutzung. Maßgeblich hierfür waren nicht die behaupteten "Ungenauigkeiten und Fehler", sondern das fehlende Einvernehmen des Umweltministeriums zu vier Eignungsgebieten.

Unabhängig hiervon übt die Gemeinsame Landesplanungsabteilung Berlin-Brandenburg die Aufsicht über die Regionale Planungsgemeinschaft aus (§ 4 Absatz 3 Satz 2 RegBkPIG). Eine Fachaufsicht kommt ihr nur

insofern zu, als dass Sie der Regionalen Planungsgemeinschaft Weisungen hinsichtlich des Planungszeitraumes und der Beachtung der Richtlinien nach § 2 Absatz 7 erteilen kann (ebd.). Kommt die Regionale Planungsgemeinschaft diesen Weisungen nach angemessener Fristsetzung nicht nach, so kann die Landesplanungsbehörde die Planung ganz oder teilweise selbst durchführen (§ 4 Absatz 3 Satz 3 RegBkPIG).

Die Beantwortung der Fragen der Öffentlichkeit erfolgt jeweils nach Abstimmung mit dem Vorsitz.

Frage 2: *Der vorliegende Plan entspricht mit den vorgesehenen Überschneidungen vorhandener Eignungsgebiete einem Regionsanteil von 1,5 % der Fläche. Diese Angabe entspricht nicht der tatsächlichen Flächeninanspruchnahme, da große Teile bereits mit WEA bebauter Bestandsflächen nicht berücksichtigt wurden. Deshalb ist davon auszugehen, dass das 2-Prozent-Ziel der Landesregierung bereits weit überschritten wird.*

Wie hoch ist der Flächenanteil der Bestandsflächen und Neuausweisungen (einschließlich der außerhalb von Eignungsgebieten betriebenen WEA), der dann insgesamt für die Nutzung von WEA zur Verfügung steht? Dabei ist der Anteil der Landkreise einzeln auszuweisen.

Antwort: Das zitierte 2-Prozent-Ziel der Landesregierung bezieht sich auf Flächen, die zum Zeitpunkt 2030 für die raumbedeutsame Windenergienutzung zur Verfügung stehen sollen. Das Land geht davon aus, dass ältere Standorte, die nicht als Eignungsgebiet dargestellt werden können, zum Zeitpunkt 2030 nicht mehr zur Verfügung stehen, nicht mit Anlagen bebaut werden können und nicht in der Flächenbilanz berücksichtigt werden können.

Die Flächenanalyse hat das folgende Ergebnis:

- Eignungsgebiete des ReP FW:
 - 34 Gebiete / 9.605 ha / 1,5 % der Regionalfläche
- Im ReP FW nicht mehr dargestellte Eignungsgebiete des ReP 2003 mit Anlagenbestand:
 - 13 Gebiete / 2.164 ha / 0,3 % der Regionalfläche
- Im ReP FW und ReP 2003 nicht dargestellten Flächen mit Anlagenbestand
 - 6 Gebiete / 227 ha / 0,04 % der Regionalfläche
- Mit insgesamt knapp 120.000 ha und einem Regionsanteil von 1,9 % werden nahe 2 Prozent der Regionalfläche aktuell für die Windenergienutzung bereitgestellt

Frage 3: *Das EG 27 Ganzer-Wildberg soll laut Planentwurf auf das 2 ½ fache in Richtung SSO vergrößert werden. Hauptargument: "Die von bereits existierenden WEA ausgehenden üblichen Auswirkungen rechtfertigen die Erweiterung". Dieses Argument wird auf 28 von 34 "Neuausweisungen" angewandt. Auf den Hinweis, dass die Auswirkungen der bestehenden Anlagen bereits die gesetzlichen Grenzwerte überschreiten, wurde vom Leiter der Regionalen Planungsstelle geantwortet, dass man dazu nicht recherchiert habe. Auch das Argument, dass mit neuen, wesentlich höheren und leistungsfähigeren Anlagen eine Erhöhung des Lärmpegels unumgänglich ist und die ohnehin bereits belasteten Gebiete noch stärkeren Gesundheitsproblemen ausgesetzt sind, wird negiert.*

Das LfU hat auf der Basis der Lärmmessungen selbst festgestellt, dass bei diesem Eignungsgebiet permanent Grenzwertüberschreitungen (Schallpegel) vorliegen. Welche Stellungnahme liegt vom LfU (Träger öffentlicher Belange) zum Planentwurf für das EG 27 vor? Inwiefern ist dieser Sachverhalt als positiver Belang für die Erweiterung dieses Windparks zu werten?

Antwort: Das LfU hat im Rahmen der Beteiligung zum 2. Entwurf keine eigenständige Stellungnahme abgegeben. Das MLUL als oberste Naturschutzbehörde hat sich nicht zu Belangen des Immissionssschutzes geäußert. Auch das für Gesundheit zuständige Ministerium hatte dahingehend keine Bedenken. Generell sind

die Belange des Immissionsschutzes, wie bereits mehrfach beantwortet, abschließend erst auf Ebene des anlagenbezogenen Genehmigungsverfahrens durch die Immissionsschutzbehörde zu klären, wenn die konkreten Anlagenparameter bekannt sind. Auf Ebene der Regionalplanung wird der pauschale Abstand von 750 m als ausreichend angesehen. Die Grenzwertüberschreitungen im Einzelfall spielen auf Ebene der Regionalplanung keine Rolle.

Das Vorhandensein von Windenergieanlagen ist ein positiver Abwägungsbelang, weil hierdurch ein gesteigertes Eigentumsinteresse von Grundstückseigentümer bzw. des Anlagenbetreiber begründet wird, das mit entsprechendem Gewicht in die Abwägung zu einzustellen ist.

6. Einwohner 6

Frage 1: *Aus der örtlichen Presse habe ich erfahren, dass in Halenbeck/Rohlsdorf eine Solarfläche von 250 ha errichtet werden soll. Wird das Amt Meyenburg jetzt NR 1 der sogenannten erneuerbaren Energie? Welche Wertschöpfung erhält der Bürger? Unsere Strompreise steigen und der produzierte Strom kommt nicht bei den Bürgern an. Die Planung und Ausführung der 10 WKA in Krependorf/Meyenburg ist das Nächste. Ist allen Vertretern des Planungsausschusses und allen Gemeindevertretern bewußt, dass immer mehr landwirtschaftliche Fläche und Wald verloren geht bzw. eine Vermaischung auf den Feldern erfolgt. Wenn ich dann heute das Vorhaben des Umweltministers höre, der er die BIO Landwirtschaft von 13 % auf 18 % steigern will. Wo gibt es diese landwirtschaftlichen Flächen im Amtsbereich Meyenburg? Hier gibt es nur Mais, WK und jetzt auch noch Solar. Wurde hierzu schon einmal eine ÖKO Bilanz erstellt? Gibt es landwirtschaftliche Ausgleichflächen für den Solarpark und wo sind diese?*

Antwort: Es ist unklar, was die konkrete Frage ist. Die angesprochenen Probleme sind der Regionalplanung durchaus bewusst. Sie entziehen sich jedoch weitgehend einer raumordnerischen Steuerung. Bezüglich der PV-Freiflächenanlagen wird auf die Diskussion zu TOP 5 verwiesen. Grundsätzlich ist jedoch für die Errichtung einer PV-Freiflächenanlage ein Bebauungsplan erforderlich. Im Rahmen des Bebauungsplanes sind auch Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen festzusetzen. Hierfür ist die Gemeinde der richtige Ansprechpartner.

Frage 2: *Wie bewertet die Regionale Planungsgemeinschaft die Ausuferung der Solarparks und die wachsende Zahl der WKA. Ich sehe täglich den Stillstand der WKA, auch bei starkem Wind. Das ist für mich ein Zeichen, dass der Strom nicht gebraucht bzw. abtransportiert werden kann und dann sollen noch mehr WKA gebaut werden. Kann die Stromproduktion der Solaranlagen geregelt werden und wer beaufsichtigt dies?*

Antwort: Die Fragen der Stromerzeugung, deren Regulierung und des Energietransportes betreffen nicht die gesetzliche Planungsaufgabe der Regionalplanung, Flächennutzungen im regionalen Maßstab zu ordnen und zu entwickeln. Die Fragen sollten u.a. an die Beratungsstelle „Erneuerbare Energien“ der WFBB und an das Wirtschaftsministerium gestellt werden.

Frage 3: *In Halenbeck Warnsdorf wird eine WKA von 250 m Höhe errichtet und dazu noch im Wald. Meines Erachtens liegt die WKA nicht im Eignungsgebiet. Hat die Regionale Planungsgemeinschaft zu dieser WKA schon eine Stellungnahme abgegeben? Wenn ja, was beinhaltet diese Stellungnahme? Wir sind in unserer Region schon von erneuerbare Energieproduktion umzingelt. Von einer naturbelassenen Landschaft kann nicht mehr gesprochen werden. Sehen so das Leitbild der Regionalen Planungsgemeinschaft und das Leitbild unseres Bundeslandes aus? Die Leitbildaktionen an den Autobahnen in unserem Land zeigen etwas anderes.*

Antwort: Im Eignungsgebiet für die Windenergienutzung Nr. 6 "Halenbeck - Schmolde - Warnsdorf" sind der Regionalen Planungsgemeinschaft 2 Bauanträge mit insgesamt 5 Windenergieanlagen (WEA) bekannt,

die eine Gesamtbauhöhe von fast 250 m aufweisen. In allen Fällen ist die teilweise Vereinbarkeit mit den Erfordernissen der Regionalplanung festgestellt worden. Die WEA befinden sich innerhalb des WEG Nr. 6 und entsprechen somit dem regionalplanerischen Ziel der räumlichen Konzentration von raumbedeutsamen Windenergieanlagen. Bedenken wurden im Zusammenhang mit der fehlenden bedarfsgerechten Nachtkennzeichnung und fehlender Kompensationsmaßnahmen innerhalb des Gemeindegebiets geäußert. Hierfür wäre ein kommunaler Bauleitplan ein geeignetes Instrument. Auch die Höhe der baulichen Anlagen kann durch die kommunale Bauleitplanung gesteuert werden.

7. Einwohner 7

Frage 1: *Welche Möglichkeiten hat und wie kann die Regionalplanung für einen neu zu erstellenden Regionalplan "Windenergie und Freiraum", mehr Rücksicht auf den Wasserhaushalt und der Grundwasserneubildung im ländlichen Raum nehmen. Da im Eignungsgebiet 43 Meyenburg-Bergsoll einige der geplanten WKA sehr dicht an der Stepenitz und auch im Naturschutzgebiet gebaut werden sollen, und die umliegenden Flächen erheblich mit WKA belastet sind, ist die Gefahr gegeben, dass aus dem landwirtschaftlich geprägten Raum eine reine Industrielandschaft wird (WKA, Solar und Biogasanlagen).*

Antwort: Grundsätzlich kann der Regionalplan textliche und zeichnerische Festlegungen treffen, die von anderen öffentlichen Stellen bei eigenen Planungen und Maßnahmen und Entscheidungen über die Zulässigkeit von Planungen und Maßnahmen Dritter zu beachten bzw. zu berücksichtigen sind. Insbesondere könnten Freiräume als Vorrang- oder Vorbehaltsgebiete für Wald, Landwirtschaft oder Wasser dargestellt und vor entgegenstehenden Nutzungen wie raumbedeutsame Bauvorhaben geschützt werden. Einen unmittelbaren Zugriff auf die Bodennutzung hat die Regionalplanung jedoch nicht.

Die Eignungsgebiete für die Windenergienutzung selber sind aus Sicht der Regionalplanung grundsätzlich für die Errichtung von Windenergieanlagen vorgesehen. Sie wurden umfassend geprüft und sind das Ergebnis einer nachvollziehbaren Abwägungsentscheidung. Das WEG Nr. 43 "Bergsoll - Frehne" grenzt an das Vorranggebiet "Freiraum", welches an dieser Stelle das NSG "Stepenitz" und Randbereiche umfasst. Die angesprochenen beantragten WEA liegen im WEG sind mit den Zielen der Regionalplanung vereinbar. Die Belange des Naturschutzes werden im Rahmen des anlagenbezogenen Genehmigungsverfahrens unter Berücksichtigung der konkreten Parameter der WEA gesondert geprüft. Sollten die Belange des Naturschutzes entgegenstehen, würde keine Genehmigung erteilt.

Frage 2: *In Putlitz betreibt die Agra eine Biogasanlage. Dazu wird im Umfeld von 50 km schon seit Jahren nur noch Mais angebaut. Diese Monokultur ist für den Erhalt des Artenschutzes und der Grundwasserneubildung, als auch der Vermehrung der Wildschweine nicht gut. Auch weil Mais vermutlich stark mit Chemikalien gegen Pilze oder andere Schädlinge behandelt wird und die Stoffe dieser Chemikalien großflächig in den Boden einsickern können. Gibt es Möglichkeiten oder die Einführung von Planungsregeln in der Regionalplanung, dass eine Verödung der Landschaft und des Bodens durch die Monokultur "Mais" zur Energieerzeugung verhindert, vermindert und besser gesteuert werden kann? Wenn ja, welche Steuerungsregister können Sie hierzu öffnen? Nennen Sie vielleicht auch ein Beispiel dazu.*

Antwort: Nein. Die landwirtschaftlichen Anbaukulturen sind kein Gegenstand der Regionalplanung und können durch sie nicht reguliert werden. Nur in besonderen Schutzgebieten (z.B. NSG, Wasserschutzgebiete) können die jeweiligen Fachplanungsträger (Naturschutz, Wasserschutz etc.) Auflagen zur Flächenbewirtschaftung festlegen.

Frage 3: *Die Gemeinde Meyenburg mit ihren Ortsteilen ist stark überprägt durch eine überdimensionierte Stromerzeugung durch WKA, Solar- und Biogasanlagen, die weder vor Ort noch in der direkten Umgebung*

benötigt wird. Ein gemeindlicher Reichtumszuwachs ist nicht erkennbar. Nur eins ist eindeutig: die Monokultur Mais, die übermäßige Anzahl von WKA und die großflächigen Photovoltaikanlagen führen zu einer Verschandelung der Landschaft, zu einer Industrielandschaft.

Die Gemeinde Meyenburg ist nun Mitglied der Regionalen Planungsversammlung, aber ohne Stimmrecht. Wenn die Gemeinde nun Bedenken gegen Beschlüsse, Änderungswünsche oder auch neue Ideen mit einbringen möchte, ist diese antragsberechtigt und warum sitzt sie nicht hier mit im Ausschuss um sich an den vorbereitenden Planungsprozessentscheidungen (beratend) mit zu beteiligen und einzubringen? Ist eine Mitarbeit in dem Ausschuss nicht erwünscht oder müssen dazu die Satzungen erst geändert werden?

Antwort: Beratendes Mitglied in der Regionalversammlung ist das Amt Meyenburg. Die entsprechenden Grundlagen hierfür hat die Regionalversammlung im November vergangenen Jahres durch die Neufassung der Hauptsatzung geschaffen. Der Regionalversammlung obliegt auch die Bildung von Ausschüssen. Art, Umfang und Zusammensetzung der Ausschüsse wird ebenfalls durch die Regionalversammlung festgesetzt. Dies hat sie ebenfalls im November vergangenen Jahres getan. Ein Antrag eines Regionalrates aus dem Amt Meyenburg auf Mitgliedschaft im Planungsausschuss lag nicht vor. Die Größe der regionalen Gremien berücksichtigt auch immer deren Arbeitsfähigkeit. Die Begrenzung der Gremienmitglieder auf eine angemessene und repräsentative Zahl war bisher beabsichtigt.

8. Einwohner 8

***Frage 1:** Da die Coronakrise durch den Einbruch der Wirtschaft, Spuren an der Strombörse hinterlassen hat, müssen nun wertvolle Steuergelder verwendet werden, um die EEG Umlage zu subventionieren. Ohne diese Milliarden wird der Energiepreis in Deutschland den Bürger und insbesondere der Industrie derart belasten, dass dieses wirtschaftlich nicht mehr zu verantworten ist. Diese Unsummen die der Entlastung beim Strompreis gedacht sind, werden an anderer Stelle in dieser wirtschaftlich sehr angespannten Zeit, schmerzlich fehlen. Plant die Regionalplanung diese finanzielle Bürde einhalten zu gebieten, indem Windeignungsgebiete eingeschränkt zur Verfügung gestellt werden, zugunsten des Ausbaus der Energieumwandlung, Speicherung oder gar der direkten Energie-Abnahme?*

Antwort: Nein. Die Aufgabe der Regionalplanung besteht in der raumordnerischen Steuerung der raumbedeutsamen Windenergienutzung (vgl. Z 8.2 LEP HR). Alles andere ist nicht Aufgabe der Regionalplanung.

***Frage 2:** Die WHO sieht sehr viel Handlungsbedarf bei der veralteten Lärmschutzrichtwerte der BRD (TA Lärm), da diese einen unzureichenden Schutz der Gesundheit darstellen. In vielen Gemeinden der PR und OPR ist dieses Problem dadurch verschärft, dass die Flächennutzungspläne in der Nutzungsart und den damit verbundenen Immissionsrichtwert veraltet sind. Es wurde versäumt die Nutzungsart in den Flächennutzungsplänen der neuen Realität anzupassen welche ist, dass der ländliche Raum mittlerweile zunehmend reines Wohngebiet oder höchstens als Wohn- und Kleinsiedlungsgebiet genutzt wird.*

Ist Seitens der Regionalplanung vorgesehen, die FNP hinsichtlich dieser fehlerhaften Nutzungsart zu korrigieren und damit gleichzeitig die Grenzwerte nach TA Lärm anzupassen?

Antwort: Nein. Die FNP sind der Aufgabenbereich der Gemeinden. Die RPG hat bezüglich der FNP keine gesetzlichen Genehmigungs- und Beratungsaufgaben. Abgesehen davon wird die Auffassung, dass es sich im ländlichen Raum zunehmend um reine Wohngebiete handeln würde, nicht geteilt. Es ist auch keine derartige Rechtsprechung bekannt.

Frage 3: *Die Windenergie wird als sauber bezeichnet, jedoch stehen bereits etliche vergammelnde Anlagen in Afrika, die ich Vorort gesehen habe. Die hiesige Entsorgung ist gerade hinsichtlich der Rotorenblätter noch nicht transparent organisiert. Was ist die Position der Regional-Planung Prignitz-Oberhavelland hinsichtlich des Problems, dass bislang das LfU kein belastbares Recyclingkonzept bei Anträgen für neue WKA Anlagen und beim Repowering gefordert hat?*

Antwort: Hierzu gibt es keine Position. Da die Regionalplanung weder für Bau, Betrieb, Überwachung und Recycling der WKA zuständig ist, werden bisher auch keine Anforderungen oder Positionen gegenüber den zuständigen Verwaltungen formuliert.